

**Gemeinsame Richtlinie
der Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Neu-Ulm
und der Stadt Ulm**

über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs
für den Donau-Iller-Nahverkehrsverbund (DING)
als Höchsttarif

1. Der Gemeinschaftstarif für den Donau-Iller-Nahverkehrsverbund (DING) wird im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif i.S.v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst
 - a) die Beförderung von Fahrgästen im Verkehr mit Straßenbahnen und Omnibussen, im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG sowie im Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 AEG mit Quelle und Ziel im Verbundgebiet zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten und -bedingungen des DING-Gemeinschaftstarif;
 - b) den Beitritt als unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter zur Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH (Verbundgesellschaft);
 - c) den Abschluss eines Zusammenarbeitsvertrages mit der Verbundgesellschaft;
 - d) den Beitritt zum Einnahmeaufteilungsvertrag zwischen der Verbundgesellschaft und den DING-Gemeinschaftstarif anwendenden Unternehmen.

Das komplette DING-Tarifwerk ist im Internetauftritt der Verbundgesellschaft abrufbar (www.ding.eu). Geografischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das Gebiet der Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Neu-Ulm und der Stadt Ulm. Soweit mit benachbarten Verkehrs- und Tarifverbänden oder Tarifgemeinschaften tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr bestehen, sind diese ebenfalls Bestandteil des DING-Gemeinschaftstarifs.

2. Unternehmen, welche den DING-Gemeinschaftstarif anwenden, haben Anspruch auf
 - a) den Abschluss eines Zusammenarbeitsvertrages mit der Verbundgesellschaft gemäß Musterzusammenarbeitsvertrag (Anlage 1);
 - b) den Beitritt zum Einnahmeaufteilungsvertrag zwischen der Verbundgesellschaft und den DING-Gemeinschaftstarif anwendenden Unternehmen (Anlage 2); und
 - c) den Abschluss eines Vertrages über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen mit dem jeweiligen Landkreis/der Stadt als Aufgabenträger und zuständiger Behörde gemäß Musterausgleichsvertrag (Anlage 3); dieser enthält zugleich die Parameter, anhand deren gegebenenfalls die Ausgleichsleistung berechnet wird.

Die auf bestimmte Verkehrsleistungen entfallenden Ausgleichsleistungen teilt die Verbundgesellschaft auf Anfrage mit. Die der Mitteilung zugrunde liegenden Daten lässt die Verbundgesellschaft durch einen unabhängigen Sachverständigen ermitteln.

Die Durchführungsvorschriften im Einnahmeaufteilungsvertrag können ohne Zustimmung der Landkreise und der Stadt nicht geändert werden.

3. Unternehmen, welche die Voraussetzungen nach Nr. 2 erfüllen, haben Anspruch auf Beitritt als unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter zur Verbundgesellschaft (Gesellschaftsvertrag in Anlage 4). Gesellschaftsverträge von Unternehmenszusammenschlüssen, welche Gesellschafter der Verbundgesellschaft sind, übermittelt die Verbundgesellschaft auf schriftliche Anfrage. Die Abgeltung der wirtschaftlichen Nachteile aus der Gesellschafterstellung in der Verbundgesellschaft ist in den Leistungen gemäß Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen abgedeckt. Die Verbundgesellschaft erteilt auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über die jeweilige Belastung des vorangegangenen Wirtschaftsjahres und die voraussichtliche Belastung im laufenden Wirtschaftsjahr.
4. Unternehmen, die mit einem Landkreis oder der Stadt einen Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen abgeschlossen haben, und weiteren betrieblichen Tätigkeiten außerhalb der Beförderung von Fahrgästen im DING-Verbundgebiet unter Anwendung des DING-Gemeinschaftstarif nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Nr. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
5. Unternehmen, die mit einem Landkreis oder der Stadt einen Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen abgeschlossen haben, verpflichten sich, die Regelungen der Nummern 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legen sie für den Fall, dass der Landkreis oder die Stadt die Einhaltung nachzuweisen hat, eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers im erforderlichen, prüffähigen Umfang vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhangs eingehalten werden. Die Angemessenheit der Kosten und des Gewinns ist zu begründen.
6. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Betreiber der Personenverkehrsdienste das Marktrisiko tragen, und im Rahmen des Vertrags über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen einen gedeckelten Zuschuss erhalten, welcher nicht fortgeschrieben wird. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Anstr. 2

des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus dem Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Verkehrsunternehmen und der DING.

7. Die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist bezogen auf diese allgemeine Vorschrift der Verbundgesellschaft übertragen. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts erfolgt im Internetauftritt der Verbundgesellschaft (www.ding.eu).
8. Vorstehende Ziff. 4. bis 6. gelten nicht für Unternehmen, bei denen die Voraussetzungen gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 und Art. 3 VO (EG) Nr. 1998/2006 („De-minimis“-VO) erfüllt sind.

Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen

§ 4 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende von Abs. 1 werden folgende neuen Sätze eingefügt:

„Soweit Verkehrsleistungen auf einen anderen Betreiber übergehen oder neu hinzukommen, ist der auf sie entfallende fortgeschriebene Differenzbetrag von DING durch fachlich geeignete Dritte zu ermitteln, wenn sich DING und die betroffenen Verkehrsunternehmen nicht auf diesen Betrag verständigen. Die Vertragspartner stimmen solchen Änderungen der Ausgleichsansprüche und der Gewährung des Differenzbetrages an andere Verkehrsunternehmen, welche den DING-Gemeinschaftstarif anwenden und mit dem DING einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen haben, zu.“

- b) Am Ende von Abs. 5 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Der Differenzbetrag nach Abs. 1 vermindert sich schließlich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der Unterschreitung der im Zusammenarbeitsvertrag zwischen dem Verkehrsunternehmen und der DING festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben.“

- c) Es wird folgender neuer Absatz 10 angefügt

„Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, die Regelungen der Nummern 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legt es für den Fall, dass der Landkreis oder die Stadt die Einhaltung nachzuweisen hat, eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers im erforderlichen, prüffähigen Umfang vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhangs eingehalten werden. Die Angemessenheit der Kosten und des Gewinns ist zu begründen. Rz. 21 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen erbracht werden (2005/C 297/04), ist entsprechend anzuwenden.“

Zusammenarbeitsvertrag

§ 2 des wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
2. Vor Absatz 5 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Rechte der Genehmigungsbehörde, gemäß § 21 Abs. 3 oder § 40 Abs. 3 Satz 1 PBefG Änderungen des betriebenen Verkehrs zu aufzuerlegen oder Änderungen des Fahrplans zu verlangen, bleiben von den Regelungen der vorstehenden Absätze 2 und 3 unberührt, und lösen keine Ausgleichspflichten des Aufgabenträgers oder der DING aus.“

3. Abs. 6 (bisher Abs. 5) erhält folgende neue Fassung

„Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich bei der Betriebsleistungserbringung mindestens die vorhandene Qualität aufrechtzuerhalten und insbesondere die bestehende Praxis bei der Fahrzeugbeschaffung fortzuführen, jeweils bezogen auf das Jahr der Festlegung des Ausgleichsbetrages für verbundbedingte Belastungen. In begründeten Fällen kann im Einvernehmen mit dem Landkreis (der Stadt) ein abweichendes Basisjahr festgelegt werden. Von der Gesellschafterversammlung der DING beschlossene Standards wird das Verkehrsunternehmen einhalten, wenn sie nicht zu Mehrkosten führen oder diese in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 vom Landkreis (von der Stadt) ausgeglichen werden.“

§ 5 wird wie folgt geändert

1. Am Ende des Absatzes 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Änderungen der Anlage 3 bedürfen der Zustimmung der Aufgabenträger. Diese darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.“

2. Anlage 3 des Zusammenarbeitsvertrags wird wie folgt geändert:

Nach Abschnitt II. wird folgender neuer Abschnitt III. angefügt:

„III. Änderungen des Stückzahlen- und Ertragsschlüssels

Soweit Verkehrsleistungen auf Dritte übergehen oder neu hinzukommen, sind die auf sie entfallenden Stückzahlen- und Ertragsschlüssel von DING durch fachlich geeignete Dritte zu ermitteln, wenn sich DING und die betroffenen Unternehmen nicht auf die neuen Schlüssel verständigen.“

Vertrag über die Einnahmeverteilung

§ 2 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 3a eingefügt:

- (3a) „Soweit Verkehrsleistungen auf einen anderen Betreiber übergehen oder neu hinzukommen, sind die auf sie entfallenden fortgeschriebenen Aufteilungsschlüssel oder Vorabzuweisungen des Einnahmevertrages von DING durch fachlich geeignete Dritte zu ermitteln, wenn sich DING und die betroffenen Unternehmen nicht auf diese Beträge verständigen. Die Vertragspartner stimmen solchen Änderungen der Einnahmeverteilungsschlüssel und ggf. der Vorabzuweisungen nach dem Einnahmevertrag und der Aufnahme anderer Unternehmen in diesen Vertrag, welche den DING-Gemeinschaftstarif anwenden und mit dem DING einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen haben, zu.“

§ 7 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

- (3) „Änderungen bei den Grundsätzen für die Ermittlung und Fortschreibung der Aufteilungsschlüssel und Änderungen dieses Vertrages im Übrigen bedürfen der Schriftform sowie der Zustimmung der Aufgabenträger, die nur aus wichtigem Grund versagt werden kann.“